

Synopse

Dritter Beschluss des Fachbereichs 07 - Mathematik, Informatik, Physik und Geographie vom 13.11.2013 zur Änderung der Speziellen Ordnung des Master-Studiengangs „Physik“ des Fachbereichs 07 vom 04.05.2005

zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 17.10.2011

I. § 3 Abs. (4) wird gestrichen:

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor in Physik/Physics einer deutschen Universität.
- (2) Darüber hinaus können Bachelor-Absolventen des Studiengangs Materialwissenschaft der Justus-Liebig-Universität zugelassen werden, wobei der Prüfungsausschuss gegebenenfalls Auflagen beschließt, um den Studiengang abzusichern.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden.
- ~~(4) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AHB erforderlich.~~